

# DIE STADT

## AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

78. Jahrgang

Sonderausgabe

Donnerstag, 17. Juli 2025

### BEKANNTMACHUNG

#### **Aufhebung der Allgemeinverfügung zum Verbot des Tötens von Tieren zur Verwendung des Kadavers in Brauchtumsveranstaltungen im Gebiet der Städte Remscheid – Solingen – Wuppertal**

Hiermit hebe ich meine Allgemeinverfügung vom 06. August 2024 über das Verbot des Tötens von Tieren zur Verwendung des Kadavers in Brauchtumsveranstaltungen im Gebiet der Städte Remscheid – Solingen – Wuppertal auf.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Stadt Solingen  
Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Remscheid Solingen Wuppertal

Solingen, den 17. Juli 2025  
Im Auftrag

gez. Klingele

### BEKANNTMACHUNG

#### **Erweiterung der Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Solingen vom 27.05.2025 – Sperrbezirksverfügung –**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 27.05.2025 zum Schutz von Bienen auf dem Gebiet der Stadt Solingen vom 27.05.2025 wie folgt geändert:

Zum Sperrbezirk vom 27.05.2025 werden östliche, südliche und westliche Erweiterungen vorgenommen (siehe schraffierte Flächen in der Abbildung des Gebietes). Von den Standorten in Solingen ausgehend, wurde ein Gebiet mit ca. 3,5 Kilometer Radius unter Orientierung an den örtlichen Gegebenheiten ausgewiesen. Dieses Gebiet er-

streckt sich östlich der Leichlinger Straße, der Aufderhöher Straße, der Löhdorfer Straße, der Wiefeldicker Straße, der Grillparzer Straße, der Badstraße, der Ober der Mühle, der Mühlenstraße, der Virchowstraße, der Neptunstraße, der Querstraße, der Kronenstraße, der Poschheider Straße, dem Wahrenkamp, der Deusberger Straße, der Bebelallee, der Baverter Straße und der Haaner Straße, südlich der Ittertalsstraße, der Bausmühlenstraße, der Eipaßstraße, der Oberhaaner Straße, des in Verlängerung der Oberhaaner Straße anschließenden Fußweges bis zur Straße Roggenkamp, des Roggenkamp in östlicher Richtung bis zur Wuppertaler Straße und der Wuppertaler Straße, westlich des Dycker Feld, des Dellerfeld, der Dycker Straße, des Obenketzberg, des Untenketzberg, des an der Kreuzung Untenketzberg-Ringelshäuschen beginnend in südlicher Richtung durch die Hofschafft Kulf zur Einfahrt des Entsorgungszentrums Bärenloch führenden Fußweges, der Cronenberger Straße, des Stöcken, der Kohlfurth Straße, der L 74 in südlicher Richtung zwischen Anschlussstelle Kohlfurth und Stadtgrenze (Wupperbrücke bei Untenkohlfurth) sowie der Stadtgrenze zu Wuppertal im Bereich zwischen der Wupperbrücke bei Untenkohlfurth und der Remscheider Straße, sowie nördlich der Remscheider Straße, der Burger Landstraße, der Lin-

Herausgegeben von:

**Klingenstadt Solingen**

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich      Thomas Kraft  
Fon 0212 290 - 2142

Redaktion            Jennifer Buschtöns  
Fon 0212 290 - 2152, Fax 290 - 74 2111

E-Mail                amtsblatt@solingen.de

Satz                    Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/  
Vertrieb              Digital unter [amtsblatt.solingen.de](https://www.amtsblatt.solingen.de).  
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

denbaumstraße, des Spielbruch, der Grünbaumstraße, der Eichenstraße, der Vockerter Straße, der Börsenstraße, der Lacher Straße, der Wippe und der Wipperaue.



Alle Vorgaben, die für den Sperrbezirk vom 27.05.2025 gelten, gelten auch für den Erweiterungsbereich, insbesondere

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich amtstierärztlich auf die Amerikanische Faulbrut der Bienen untersuchen zu lassen, sofern nicht bereits im Rahmen der Allgemeinverfügung vom 27.05.2025 erfolgt. Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.
2. Bewegliche Bienenstände im Sperrbezirk dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
4. Jeder Verdacht auf Amerikanische Faulbrut ist dem Bergischen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt unverzüglich unter der Telefonnummer 0212/290-2581 oder per E-mail an [veterinaeramt@solingen.de](mailto:veterinaeramt@solingen.de) anzuzeigen.
5. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen im Sperrbezirk nicht aus dem Bienenstand entfernt werden.
  - a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle dürfen entfernt werden, wenn sie an einen Wachs verarbeitenden Betrieb, der über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügt, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden.
  - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist, darf abgegeben werden.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen ordne ich im öffentlichen Interesse an.

**Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.**

Im Rahmen der Gebietsuntersuchungen aller Bienenstände innerhalb des Sperrbezirks vom 27.05.2025 wurden in Futterkranzproben aus sechs weiteren Bienenständen *Paenibacillus larvae larvae* nachgewiesen. Zwei dieser Bienenstände sind in weniger als 1 km von der Grenze des Sperrbezirks vom 27.05.2025 gelegen, so dass sich im üblichen Flugradius auch Bienenvölker außerhalb des Gebietes befinden.

Die Bienenstände im Flugradius der Bienen sind durch den Erreger der Amerikanischen Faulbrut der Bienen konkret gefährdet. Der Sperrbezirk ist folglich zu erweitern.

Nach § 10 Abs. 1 BienSeuchV erklärt die zuständige Behörde das Gebiet in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer um den Bienenstand, auf dem der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, zum Sperrbezirk

Gemäß § 11 Abs. 2 gilt für den Sperrbezirk folgendes:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtervorräte, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

#### Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

#### Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I. S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung, habe ich aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Eine eventuelle Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahme angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass die oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen werden. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Einschleppung der Amerikanischen Faulbrut in weitere Gebiete die Gefahr von erheblichen tiergesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden mit sich bringt und daher möglichst zügig und effektiv zu unterbinden sind. Diese Gefahren sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs und es liegt im überwiegenden Interesse, dass die Behörde unabhängig von der Dauer von evtl. Rechtsbehelfsverfahren die zur Aufrechterhaltung der Tiergesundheit und zum Schutz gegen eine Einschleppung und Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut notwendigen Maßnahmen unverzüglich greift, damit die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird.

Ihre Rechte betreffend die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, gem. § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Senczek  
(Amtstierärztin)